



TAGESELTERNVEREIN
MAIN-TAUBER-KREIS e.V.



Main-Tauber-Kreis.de

Empfehlungen zur Kindertagespflege



Stand 03.2015

Jugendamt
Wir sind für Sie da.

Ein Wort zu Beginn

Liebe Leserin,
lieber Leser,

Sie wollen Ihr Kind in einer Tagespflegefamilie betreuen lassen oder selbst als Kindertagespflegeperson tätig werden. Sie denken darüber nach, wie Sie eine Tagespflegeperson für Ihr Kind finden und wie Sie sicher gehen können, dass Ihr Kind dort gut betreut wird oder Sie fragen sich als Kindertagespflegeperson, wie Sie die Tagespflege gut mit den Eltern und dem Kind vorbereiten können.

Damit ein Tagespflegeverhältnis gelingt, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern wichtig. Dem regelmäßigen Gespräch und Austausch kommt von Anfang an eine große Bedeutung zu.

Unsere Empfehlungen führen in die wichtigsten Themen ein, die Eltern und Tagespflegeperson vor Beginn der Kindertagespflege wissen und miteinander besprechen sollten.

Sie können und wollen das persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen.

Lesen Sie die Broschüre aufmerksam durch und lassen Sie sich persönlich beraten.

Die Mitarbeiterinnen des Tageselternvereins sind gerne für Sie da. Bei Fragen zur Pflegeerlaubnis geben Ihnen auch die Mitarbeiterinnen des Pflegekinder- und Adoptionsdienstes beim Jugendamt gerne Auskunft.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie für sich und Ihr Kind den geeigneten Weg finden.

Die Mitarbeiterinnen des Tageselternvereins Main-Tauber-Kreis e.V.
und
die Mitarbeiterinnen des Pflegekinder- und Adoptionsdienstes des Jugendamtes Main-Tauber-Kreis

Inhalt

	Seite
Ein Wort zu Beginn	3
Inhaltsverzeichnis	4
Einführung	5
Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege	7
Empfehlungen zur Kontaktphase	17
Empfehlungen zur laufenden Geldleistung	19
Hinweise zur Einkommenssteuer	20
Urlaub bei Erkrankung des Kindes	22
Hinweise zur Krankenversicherung der Tagesperson	22
Hinweise zur Pflegeversicherung der Tagesperson	23
Hinweise zur Rentenversicherung der Tagesperson	23
Aufsichtspflicht	24
Haftpflichtversicherung	24
Unfallversicherung	25
Rechtliche Grundlagen – Auszug aus dem SGB VIII	26
Hinweise für Tagespflege in anderen Räumen	28
Hinweise zu sicherem Wohnen	29
Hinweise zur Hygiene im Haushalt	32
Ein Wort zum Schluss	34

1. Einführung

Ziele der Kindertagespflege:

Die **Kindertagespflege** hat das **Ziel**:

- Die **Entwicklung des Kindes** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- Die **Erziehung und Bildung** in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.
- Den Eltern zu helfen, **Erwerbstätigkeit und Kindererziehung** besser miteinander zu **vereinbaren**.

Aufgaben und Eignung einer Tagesperson:

Die **Tagespflegeperson** hat den **Auftrag, Erziehung, Bildung und Betreuung** des Kindes hinsichtlich seiner sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern. Dies schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und den sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Tagespflegepersonen sollen für diese Aufgabe geeignet sein. Geeignet sein heißt, sich durch die eigene **Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft** mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszuzeichnen und über **kindgerechte Räumlichkeiten** zu verfügen. Es sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege vorhanden sein, die in **qualifizierten Lehrgängen** erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden im Main-Tauber-Kreis vom **Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e. V.** durchgeführt. Der Tageselternverein vermittelt und begleitet Tagespflegepersonen und berät Eltern, die ihr Kind in Tagespflege geben wollen.

Die Adresse lautet: Bahnhofstr. 11, 97941 Tauberbischofsheim,
Telefon: 09341/897 82 87 oder 897 82 89. E-Mail: tev-main-tauber@web.de.
Informationen gibt es auch im Internet unter www.tev-main-tauber.de.

Erlaubnis zur Kindertagespflege:

Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages, gegen Bezahlung, länger als 3 Monate und wöchentlich mehr als 15 Stunden* betreuen, benötigen seit 01.10.2005 eine **Erlaubnis zur Kindertagespflege** vom Jugendamt. Wer Kinder ohne diese notwendige Erlaubnis betreut, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

*So berechnen Sie die Betreuungszeit der Tagespflegeperson zur Klärung, ob eine Erlaubnis notwendig ist:

Beispiel 1:

Tagespflegeperson 1 hat drei Kinder zu betreuen:

Martin ist montags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr bei der Tagespflegeperson und
dienstags von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr.

Frank ist montags ebenfalls von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr (diese Zeit ist somit doppelt belegt und wird nur einmal berechnet) und dienstags von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Susanne wird dienstags ebenfalls von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr betreut (auch diese Zeit ist somit doppelt belegt wird nur einfach berechnet).

Die Tagespflegeperson hat somit eine Gesamtbetreuungszeit von 10,5 Stunden und benötigt somit keine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Beispiel 2:

Tagespflegeperson 2 hat zwei Kinder zu betreuen:

Michael ist montags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und dienstags von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr bei der Tagespflegeperson

Petra kommt dienstags von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und mittwochs von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr zur Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson hat somit eine Gesamtbetreuungszeit pro Woche von 15,5 Stunden. Liegen zusätzlich die bereits genannten Kriterien (s.S.1) vor, benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Beispiel 3:

Tagespflegeperson 3 hat ein Kind in Betreuung.

Bianca kommt von Montag bis Donnerstag jeweils von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr - 13.00 Uhr.

Die Tagespflegeperson betreut also insgesamt 16 Stunden pro Woche und benötigt daher eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege:

Wichtige rechtliche Regelungen finden Sie u. a. **§§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII** (s. Anlage 10). Da sich die rechtlichen Grundlagen immer wieder ändern, weisen wir jeweils auf den Zeitpunkt der Gültigkeit hin.

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Der nachfolgende Mustervertrag soll Ihnen, liebe Eltern und Tagespersonen, eine Orientierungshilfe bei der Regelung der formalen Seite des Tagespflegeverhältnisses bieten. Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Eltern/ Personensorgeberechtigten und Ihnen als Tagespflegeperson abgeschlossen wird. Aus diesen privatrechtlichen Vereinbarungen können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Jugendamt Main-Tauber-Kreis sowie dem Tageselternverein abgeleitet werden. Um Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, einen Antrag auf Förderung beim Jugendamt zu stellen. Über die im Main-Tauber-Kreis geltenden Richtlinien informiert Sie der Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V. oder das Jugendamt.

Die im Vertrag behandelten Punkte bilden den Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses. Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist als Leitfaden mit Formulierungshilfen zu verstehen und bietet eine Anregung, wie die typische Interessenlage zwischen den Beteiligten sachgerecht ausgeglichen werden kann. Eltern und Tageseltern sollten den Vertrag für den eigenen Bedarf sorgfältig eigenverantwortlichen prüfen. Der Mustervertrag ist nur eine Möglichkeit für eine Regelung.

Die tägliche, am Wohl des Kindes orientierte Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist wichtig. Damit erleichtern Sie Ihrem Kind/Tagespflegekind den täglichen Wechsel der Betreuungspersonen und erreichen eine kontinuierliche und stabile Betreuung. So sollten Sie sich vor Abschluss des Vertrages in einer Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von 1 bis 4 Wochen, je nach Alter des Kindes, gegenseitig kennenlernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich besprechen. Bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses empfehlen wir, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen.

Während der Betreuung des Tageskindes wird beiden Vertragspartnern empfohlen, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tageselternverein in Anspruch zu nehmen.

§ 1 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege

Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

- Die Eltern übergeben der Tagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG vom
- Die Eltern werden unverzüglich die erforderliche ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG veranlassen und der Tagespflegeperson noch vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung im Original vorlegen und eine Kopie davon übergeben.

Ohne Vorlage der Bescheinigung sollte das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.

§ 2 Beantragung der öffentlichen Förderung beim Jugendamt

Da die Kindertagespflege nach diesem Betreuungsvertrag als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden soll, werden die Eltern vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Jugendamt stellen. Die Antragstellung ist der Tagespflegeperson spätestens mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses nachzuweisen. Wird der Antrag vom Jugendamt abgelehnt oder von den Eltern zurück genommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Tagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen.

§ 3 Betreuungsumfang

- (1) Das Tagespflegeverhältnis beginnt am
- Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 - Es wird befristet abgeschlossen bis einschließlich
 - Es gilt eine Probezeit für die Eingewöhnung bis zum, in der das Tagespflegeverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden kann.
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle (Anlage 1) festgelegt. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten (z.B. wegen Schichtarbeit oder unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern):
-
- Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. Bei einer Förderung durch das Jugendamt ist der Antrag auf Erhöhung der festgesetzten Betreuungszeiten von den Eltern immer im Voraus schriftlich beim Jugendamt zu stellen und die hierfür erforderlichen Nachweise sind von ihnen einzureichen.
- Änderungen der Betreuungszeiten in Höhe von bis zu 5 Stunden plus bzw. minus pro Monat, wirken sich nicht auf die Höhe des Tagespflegegeldes aus.
- Dauerhafte Veränderungen der Betreuungszeiten sind hiervon ausgenommen.

- (3) Das Kind wird zu den festgelegten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

.....
.....

Zur Abholung sind neben den Eltern die nachfolgend mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse beschriebenen Personen berechtigt:

.....
.....

§ 4 Betreuungsfreie Tage und ungeplante Ausfallzeiten

- (1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist:

.....

- (2) Im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden der Tagespflegeperson für maximal 4 Wochen pro Kind und Kalenderjahr unabhängig vom Entstehungsgrund (Urlaub, Krankheit o.ä.) die Geldleistungen durch das Jugendamt weiter bezahlt. Als betreuungsfreie Tage bzw. Zeiten werden fest vereinbart:

.....
.....

Weitere betreuungsfreie Tage (z.B. für Urlaub) werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig vorher abgestimmt. Empfohlen wird eine gemeinsame Urlaubsplanung zu Beginn des Kalenderjahres.

- (3) Ist die Tagespflegeperson gesundheitlich oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage, die Betreuung des Kindes wie vereinbart durchzuführen, hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Für die Vertretung der Tagespflegeperson gilt Folgendes:

.....

Die Betreuung des Kindes wird von den Eltern anderweitig organisiert.

- (4) Kann das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Tagesmutter nicht besuchen, haben die Eltern dies der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und die Betreuung des Kindes anderweitig zu organisieren.

- (5) Stellt die Tagespflegeperson fest, dass das Kind so krank oder pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind dann verpflichtet, unverzüglich das Kind abzuholen und eine anderweitige Betreuung des Kindes zu organisieren.

§ 5 **Betreuungsleistungen**

- (1) Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Tagespflegeperson bei der Betreuung und Erziehung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den darin aufgeführten Schwerpunkten. Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und stimmt sich mit den Eltern über die Erziehung ab.
- (2) Die Tagespflegeperson darf mit dem Kind die alterstypischen Unternehmungen durchführen; sie darf jedoch nicht
- das Kind in ihrem PKW mitnehmen.
 - das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen.
 - mit dem Kind einen Waldspielplatz besuchen.
 - mit dem Kind ein Hallen- bzw. Freibad besuchen.
 - das Kind selbst Fahrrad fahren lassen.
 -
- Für die Benutzung von Fernseher, Computer, Handy o.ä. gilt folgendes:
-
-
- (3) Besucht das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Schule, übernimmt die Tagespflegeperson diesbezüglich folgende Aufgaben (z.B. bzgl. Hausaufgaben):
-
-
- (4) Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen die in der Anlage 1 angekreuzten Mahlzeiten. Dabei wird es durch die Tagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt, sofern nachfolgend z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten nichts Abweichendes vereinbart ist.
-
-
- (5) Bei der Betreuung des Kindes sind bei einer nachfolgend angekreuzten Erkrankung die dazu gemachten Angaben zu beachten: (Reicht der Platz nicht aus, bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt ergänzen und darauf verweisen.)
- Diabetes:
 - Allergie:
 - chronische Erkrankung:
 - Behinderung:
 - Epilepsie:
 -
- (6) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren. Bei kleineren Wunden, Insektenstichen, Beulen und Ähnlichem ist die Tagespflegeperson berechtigt, angemessene Heil- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Im Übrigen erfolgen die

Gabe von Medikamenten sowie die Durchführung von Arztbesuchen durch die Tagespflegeperson nur, wenn dies vorher mit den Eltern gesondert entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster vereinbart worden ist.

§ 6 Versicherungspflicht der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson unterhält zur haftungsrechtlichen Absicherung ihrer Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung. (siehe Anlage 6)

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson arbeiten partnerschaftlich zusammen, damit dieser Betreuungsvertrag gegenüber dem Kind ordnungsgemäß erfüllt und der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden kann. Zu diesem Zweck werden sie auch regelmäßig Erziehungsfragen besprechen.
- (2) Die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle Vorkommnisse, die für deren Personensorge für das Kind relevant sein können oder die sich auf die Betreuungssituation im Haushalt der Tagespflegeperson (z.B. Aufnahme weiterer Tagespflegekinder, Aufnahme eines Haustiers, Veränderungen in der familiären Situation) auswirken können.
- (3) Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Tagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen. Wenn die Eltern der Tagespflegeperson eine aktuelle Kopie des Impfausweises übergeben haben, wird die Tagespflegeperson diese bei Arztbesuchen oder Ähnlichem vorlegen.
- (4) Die Vertragspartner werden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, gegenüber Dritten auch über die Beendigung dieses Tagespflegevertrags hinaus Stillschweigen bewahren.

§ 8 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

- (1) Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Tagespflegevertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Tagespflegeperson ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Tagespflegeperson, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungsverträge.
- (2) Die Bevollmächtigung ist schriftlich widerrufbar, wobei ein Widerruf erst für Erklärungen gilt, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

§ 9 Leistungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Tagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln.
- (2) Die Eltern stellen der Tagespflegeperson die nachfolgend angekreuzten Gegenstände zur Verfügung:
- Kinderwagen
 - Kinder-/Reisebett
 - Hochstuhl
 - Autositz
 - Fahrradhelm
 -
 -

§ 10 Leistungen der Tagespflegeperson

Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen die nachfolgend angekreuzten Mahlzeiten:							
Frühstück							
Mittagessen							
Abendessen							

§ 11 Entgelt

- (1) Gewährt das Jugendamt auf Antrag der Eltern die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, setzt dieses die Höhe der laufenden Geldleistung fest und überweist diese direkt an die Tagespflegeperson.
- (2) Für Betreuungszeiten, die wegen verspäteter Abholung oder individueller Absprache oder aus anderen Gründen über die mit dem Jugendamt vereinbarten Betreuungszeiten hinausgehen, wird folgende Entgeltregelung vereinbart:
-
-
- (3) Die Eltern haben der Tagespflegeperson auf deren entsprechende Abrechnung hin folgende Kosten gesondert zu erstatten:
- Säuglingsnahrung
 - Diätetische Lebensmittel

- Windeln, Pflegemittel
-
- die erforderlichen Dinge werden von den Eltern mitgebracht

§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Gegebenenfalls hat die Tagespflegeperson dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und bei Unzumutbarkeit der Vertragsfortführung bleibt davon unberührt. Eine „zumutbare außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund“ ist u.a. auch die Einstellung der Zahlungen seitens der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (z.B. bei plötzlicher Arbeitslosigkeit)

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das Jugendamt und den Tageselternverein unverzüglich zu informieren sowie die letzte Zeit des Tagespflegeverhältnisses zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung zu gestalten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind zum Zweck der Dokumentation schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Ort, Datum:

.....
 Unterschriften der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

.....
 Unterschriften der Tagespflegeperson

Anhänge zum Betreuungsvertrag:

Betreuungstabelle für das Kind	S. 14
Vereinbarung über die Gesundheit des Kindes	S. 15

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag
Vereinbarung über Gesundheit und Arztbesuche

für das Kind
zwischen den Eltern
bzw. Personensorgeberechtigten
und der Tagespflegeperson

1. Das Kind ist (selbst / über die Familienversicherung) krankenversichert bei unter der Nummer
2. Erkrankungen des Kindes.....
.....
3. Folgende Medikamente sind dem Kind regelmäßig wie folgt zu verabreichen
.....
4. Bei einer Erkrankung des Kindes, bei der weiterhin der Besuch der Tagespflege erfolgen kann, übernimmt die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit die Medikamentengabe gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes. Wurden die Medikamente nicht ärztlich verordnet, erfolgt die Medikamentengabe nach den schriftlichen Vorgaben der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.
5. Die Medikamente sind von den Eltern zu besorgen und mit Originalverpackung und Packungsbeilage der Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen. Diese muss die Eltern rechtzeitig auffordern, für Nachschub zu sorgen.
6. Die Tagespflegeperson begleitet das Kind bei Besuchen zum
 - Kinderarzt (Name, Adresse)
 -
 - Zahnarzt (Name, Adresse)
 -
 - Hautarzt (Name, Adresse)
 -
 -
 -

Die Eltern sind verpflichtet, die entsprechenden Termine in Abstimmung mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren, und der Tagespflegeperson die Krankenversicherungsbestätigung (Versichertenkarte) zur Verfügung zu stellen.

7. Das Impfbuch liegt der Tagespflegeperson vor: in Kopie das Original

Datum:

.....
Unterschriften:
Eltern/Personensorgeberechtigte

Tagespflegeperson

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Jugendamt

Albert-Einstein-Str. 9, 97941 Tauberbischofsheim

Zentrale: Tel. 09341-82 0

www.main-tauber-kreis.de

Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V.

Bahnhofstr. 11, 97941 Tauberbischofsheim

Tel 09341-897 82 87/ 897 82 89

www.tev-main-tauber.de

Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e. V.

Schloßstraße 66, 70176 Stuttgart

Zentrale: 0711 – 54890510

FAX: 0711 – 54890539

Bundesverband Tagesmütter e. V. Baumschulenstr. 74,12437 Berlin,

Tel: 030/78 09 70 69 oder www.bvktp.de:

(hier empfehlenswert: Fachzeitschrift ZeT sowie eine Vielzahl von Informations- broschüren)

Links: www.bmfsfj.de und www.bundesfinanzministerium.de

Broschüren/Handbuch:

Online Handbuch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.handbuch-kindertagespflege.de

Informationen zum Kinderförderungsgesetz (KiföG):

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=118992.html>

Portal des BMFSFJ zur Kinderbetreuung:

www.vorteil-kinderbetreuung.de; www.fruehe-chancen.de

Die Broschüren: **Kinder schützen – Unfälle vermeiden** und **Kinder sicher betreuen** – Informationen für Tagesmütter und -väter können sie herunterladen unter www.handbuch-kindertagespflege.de
Wissenswertes für Eltern Kindertagespflege in der Praxis

Kindertagespflege – eine neue berufliche Perspektive -

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock

Empfehlung zur Kontaktphase

Sie haben vor, Ihr(e) Kind(er) zu einer Tagespflegeperson zu geben bzw. ein Tagespflegekind(er) bei sich aufzunehmen. Bevor dies geschieht, sollten sich alle Beteiligten (Eltern, Sorgeberechtigte/r, Tagespflegeeltern und jeweils deren Kinder) kennen lernen. Dies geschieht am besten durch persönliche Gespräche in den Wohnungen der Eltern und der Tagespflegeperson.

Wichtig ist, dass Sie alle auftauchenden Fragen von Anfang an offen miteinander besprechen, Informationen zur bisherigen Entwicklung des zukünftigen Tagespflegekindes, Vorlieben und Eigenheiten des zukünftigen Tagespflegekindes und der zukünftigen Tagespflegeperson austauschen und die Erziehungseinstellungen der Erwachsenen klären.

**Wir empfehlen Ihnen eine Kontaktphase von 1 – 4 Wochen.
Folgende Inhalte sollten besprochen werden:**

Gesundheitszustand des Kindes:

- Anfälligkeiten für bestimmte Krankheiten
- medizinische Behandlungen
- Allergien
- Kinderkrankheiten
- Krankenhausaufenthalte
- Umgang in der Babypflege

Essgewohnheiten:

- Vorlieben/ Abneigungen
- Essverhalten (z. B. am Tisch, Zwischenmahlzeiten)

Sauberkeitserziehung:

- Zeitpunkt (Wurde schon mit der Sauberkeitserziehung begonnen, wenn ja wie?)
- Art und Weise der Sauberkeitserziehung (Topf oder Toilette/ sagt das Kind, wann es auf die Toilette muss oder soll es darauf aufmerksam gemacht werden?)

Schlafgewohnheiten:

- Hat das Kind ein „Kuscheltier“
- Braucht es den Schnuller?
- Wann schläft das Kind?
- Wie schläft es ein?
- Hat es einen festen Schlafrhythmus oder bestimmt das Kind selbst wann es schlafen will?

Spielverhalten:

- Lieblingsspielzeug
- Kann sich das Kind einige Zeit alleine beschäftigen?
- Mit wem spielt es gerne (mit größeren oder kleineren Kindern, Erwachsenen)?
- Wo spielt es gerne (drinnen, draußen, in der Nähe der Erwachsenen)?

Umgang mit Medien

- Darf das Kind fernsehen?
- Was darf es anschauen?
- Wie lange darf es fernsehen?
- Gebrauch des Handys, Spielkonsolen, o.ä.

Ängste des Kindes:

- Wovor hat das Kind Angst?
- Wie verhält es sich, wenn es Angst hat?
- Wie lässt es sich trösten?

Verhaltensweisen:

Wie gehen Sie damit um, wenn das Kind

- quengelt
- trotzt
- schlägt
- weint?

Umgang mit Glaubensfragen

Kindergarten/Schule:

- Wer hält Kontakt?
- Veranstaltungen (Elternabende)
- Erledigung der Hausaufgaben
- Besuch der Kindergarten- bzw. Schulfreunde

Empfehlungen zur laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege

Stand: Juli 2012

Diese Empfehlungen gelten für Tagespflegepersonen, denen laufende Geldleistungen laut § 23 SGB VIII durch das Jugendamt gewährt werden.

Wird das Tagespflegegeld privat bezahlt, können die Beträge frei vereinbart werden.

Die laufende Geldleistung beträgt:

	1 Stunde	172 Stunden/ Monat
Sachkosten	1,74 € (31,7 %)	300, 00 € (31,7%)
Förderleistung	3,76 € (68,3 %)	674, 00 € (68,3%)
	5,50 € (100%)	947, 00 € (100%)

Die Bezahlung wird nach der Anzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden gewährt. Das Alter der Kinder und der Ort der Betreuung spielen dabei keine Rolle. Es bedarf einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche und einer geeigneten Tagespflegeperson.

Über-Nacht-Betreuung:

Sie wird von 22.00 Uhr- 6.00 Uhr angenommen. Davon werden 50 % d.h. 4 Stunden als zusätzliche Betreuungszeit vergütet.

Ausfallzeiten:

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Beiträge zur Sozialversicherung (steuerfrei):

Die **Unfallversicherung** wird einmal pro Tagespflegeperson pro Monat in voller Höhe übernommen (derzeit 7, 00 € pro Monat).

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden einmal pro Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen.

Angemessene und nachgewiesene Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** werden ebenfalls einmal pro Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen.

Kooperationsvereinbarung mit Kommunen:

Verschiedene Städte und Gemeinden haben mit dem Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V. eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese beinhaltet Absprachen zur verbesserten Finanzierung der Tagespflegepersonen.

Informationen hierzu erhalten Sie beim Tageselternverein (09341-897 82 87 oder 897 82 89).

Einkommenssteuerrechtliche Behandlung des Pflegegeldes

Stand: August 2014

1. Besteuerung

Seit dem 1. Januar 2009 haben i. d. R. alle Tagespflegepersonen, die nicht im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, ihre Gewinne im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu versteuern (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG). Dies gilt sowohl für Entgelte, die durch die öffentliche Jugendhilfe finanziert sind, als auch für solche Entgelte, die von privater Seite gezahlt werden. (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 (IV C 3 – S 2342/07/0001, BStBl I 2008, 17) und vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067). Eine Steuerfestsetzung erfolgt jedoch erst, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von 8.130 Euro (ab 2014: 8.354 Euro) bei Ledigen und von 16.260 Euro (ab 2014: 16.708 Euro) bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt.

Steuerrechtlich maßgeblich ist der Gewinn, d. h. grundsätzlich die Einnahmen abzüglich der nachgewiesenen Betriebsausgaben. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbständigen Tätigkeit anfallen. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Absatz 3 EStG) gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Tagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach. Als Betriebsausgaben kommen beispielsweise – ggf. anteilig – in Betracht: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Versicherungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Aufwendungen für Außer-Haus-Programm (z. B. Besuch von Zoo und kulturellen Veranstaltungen).

Oder

2. Die Tagespflegeperson kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen:

* Betriebsausgabenpauschale ab 01.01.2009	
Die Anrechnung der Betriebskostenpauschale erfolgt monatlich pro Kind	
Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche	Zeitanteilige Aufteilung der Pauschale pro Monat
8 Std./Tag (40Std/Woche)	300,00 Euro
7 Std./Tag	262,00 Euro
6 Std./Tag	225,00 Euro
5 Std./Tag	187,50 Euro
4 Std./Tag	150,00 Euro
3 Std./Tag	112,50 Euro
2 Std./Tag	75,00 Euro

Auch für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson (etwa wegen Urlaubs, Krankheit oder Fortbildung) verhindert ist, die vereinbarte Betreuung selbst zu erbringen, kann die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden, wenn die „laufende Geldleistung“ in dieser Zeit durch das Jugendamt oder durch privat finanzierte Kindertagespflege weiter gezahlt wird. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden. Den Tagespflegepersonen bleibt es in jedem Fall unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebsausgaben geltend zu machen. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z. B. für Lebensmittel) neben dem Abzug der Pauschale ist dagegen nicht möglich.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht geltend gemacht werden. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten in der Regel leicht nachweisbar und daher ist eine Pauschale nicht erforderlich. Gleiches gilt bei Kindertagespflege in unentgeltlich (z. B. von der Gemeinde) zur Verfügung gestellten Räumen.

Empfehlung:

Tagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden. In diesem Fragebogen sind Angaben u. a. zu den voraussichtlichen Gewinnen zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuereinfestsetzung erfolgt dann anhand der Steuererklärung, die grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden sollte.

Steuerfrei bleiben die durch das Jugendamt gezahlten Erstattungsbeträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

(Quelle: Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 04.08. 2014)

In wie weit die Kosten der Kinderbetreuung für die Eltern steuerlich absetzbar sind, klären Sie bitte mit dem zuständigen Finanzamt.

Finanzamt Tauberbischofsheim

Dr.-Burger-Str. 1, 97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 – 804-0

Finanzamt Tauberbischofsheim, Außenstelle Bad Mergentheim

Schloss 7, 97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931-530-0

Infobroschüre zu diesem Thema: Was bleibt?!

- **Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen**
5. Auflage mit aktualisierten Zahlen 2013

Download: www.paritaet.org/ Rubrik Veröffentlichungen – Broschüre „Was bleibt?!“

Urlaub wegen Pflege eines erkrankten Kindes

Stand: Dezember 1992

Seit dem 01.01.1992 wird der Kinderpflegeurlaub verlängert von bisher 5 auf bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr pro Kind unter 12 Jahren und erwerbstätigem Elternteil; für drei und mehr Kinder jedoch höchstens 25 Tage pro Kalenderjahr.

Alleinerziehende erhalten den doppelten Anspruch, also bis zu 20 Arbeitstage pro Kind und Jahr, höchstens jedoch 50 Tage. Über die Voraussetzungen informiert Sie Ihr Arbeitgeber und Ihre Krankenkasse.

Krankenversicherung der Tagespflegeperson

Stand: Januar 2009

Seit 01.01.2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

Tagespflegepersonen, die bis zu 5 Kinder betreuen, gelten als „nicht hauptberuflich selbständig“ und können sich zu einem ermäßigten Beitrag krankenversichern.

Tagespflegepersonen bleiben weiterhin familienversichert, wenn ihr regelmäßiges Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2014: 389€ monatlich) nicht überschreitet. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 € monatlich.

Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage von 921,67 € im Jahr 2014 berechnet. Ist das tatsächliche Einkommen höher als 921,67 €, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens berechnet.

Relevant ist das Einkommen nach Abzug der Betriebskosten (=Gewinn) und ggf. weitere Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.

Als Beitragssatz findet der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung (14,9 %).

Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung.

Zuschuss zu den Sozialversicherungen

Ein Anspruch auf Auszahlung eines Zuschusses zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung durch das Jugendamt Main-Tauber-Kreis für die Tagespflegeperson besteht dann, wenn sie für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege auch die Förder- und Sachleistung durch das Jugendamt erhält. Der Umfang des Zuschusses für die Sozialleistung bezieht sich ausschließlich auf die Sozialleistungspflicht der Tagespflegeperson, die durch die Auszahlung von Förder- und Sachleistung durch das Jugendamt entsteht.

Hat die Tagespflegeperson noch Einkommen aus Tagesbetreuungen, die durch die Eltern direkt finanziert werden, oder anderes Einkommen, das in der Addition zu einer Sozialversicherungspflicht führt, kann durch das Jugendamt Main-Tauber-Kreis nur die Hälfte des jeweils geltenden Mindestbeitrags für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung als Zuschuss erstattet werden.

Bitte prüfen Sie Ihren Krankenversicherungsschutz.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Rentenversicherung

Stand: Januar 2014

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale durchschnittlich mehr als 450 € im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen.

Weitere Auskünfte erteilt die Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de

oder die

Örtliche Vertretung der Dt. Rentenversicherung:

Pestalozziallee 13-15

97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 09341/9217-0

Fax: 09341/9217-45

E-Mail: aussenstelle.tauberbischofsheim@drv-bw.de

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Infobroschüre: **Was bleibt?!** Siehe Anlage 3

Aufsichtspflicht - Haftung in der Kindertagespflege (§ 832 BGB)

Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht aller Eltern, ihre Kinder so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder die Kinder selbst noch ein Dritter durch das Verhalten der Kinder einen Schaden erleidet.

Sie wird im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses während der Betreuungszeit in der Regel auf die Tagespflegeperson übertragen.

Aufsichtspflichtbedürftig sind alle Personen, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen (§ 832 Abs. 1 S. 1 BGB).

Der Inhalt der Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter, Entwicklung, Fähigkeiten und Neigungen etc. des Kindes.

Haftpflichtversicherung

Variante 1

Das Jugendamt Main-Tauber-Kreis hat eine Sammelhaftpflichtversicherung für die Haftpflichtfälle, die sich aus der Betreuung von Tagespflegekindern ergeben. Versichert sind Kinder bis 14 Jahren, für die Hilfen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII durch das Jugendamt gewährt werden.

Versichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Pflegepersonen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung der versicherten Personen (=Tagespflegekinder) verursacht werden, insbesondere aus der Verletzung der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht. Liegt keine Aufsichtspflichtverletzung vor, werden auch keine Schäden übernommen.

Sind die Pflegepersonen des Kindes Großeltern oder Verwandte/ Verschwägerter bis zum 3. Grad, werden keine Schäden übernommen, die durch das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen (Stand 04.01.2008).

Im Schadensfall kann über das Jugendamt angefragt werden.

Variante 2

Ist die Tagespflegeperson Mitglied im Tageselternverein Main-Tauber-Kreis, so besteht dort eine Sammelhaftpflichtversicherung. Den Umfang des Versicherungsschutzes erfragen Sie bitte beim Tageselternverein.

Variante 3

Wir empfehlen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten dringend, die eigene Haftpflichtversicherung über das Tagespflegeverhältnis zu informieren und den Umfang des Versicherungsschutzes für die Tagespflegeperson und das Tagespflegekind abzuklären. Insbesondere sollte geklärt werden, welche Schäden (z. B. Dritten gegenüber, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder Pflegeperson etc.) bis zu welcher Höhe im Bedarfsfalle übernommen werden.

Unfallversicherungsschutz

(Stand April 2007)

1. Tagespflegekinder:

Tagespflegekinder sind während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des SGB VIII kraft Gesetz unfallversichert (§ 2 Nr. 8 a SGB VII). Eine namentliche Meldung der Kinder im Vorfeld ist nicht erforderlich. Ansprechpartner für Fragen: **Unfallkasse Baden-Württemberg, Augsburg Str. 700 in 70329 Stuttgart Tel.: 0711/9321-0**

Unfallanzeigen können auch von der Homepage www.uk-bw.de unter dem Link „Unfallanzeigen“ heruntergeladen werden.

2. Tagespflegepersonen:

Die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungen ist derzeit wie folgt geregelt (dies gilt in der Regel nicht für Verwandte bis zum 2. Grad):

Bezeichnung	Betreute Familie	Art der Tätigkeit	Ort der Tätigkeit	Bezahlung	Status	Zuständigkeit
Tagespflegeperson	1 oder mehrere	pflegerlaubnispflichtig oder nicht pflegerlaubnispflichtig	Im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen	Laufende Geldleistung vom Jugendamt oder von so genannten Privatzahlern	nicht hauptberuflich selbstständig	BGW*
Tagespflegeperson als <u>Kinderfrau</u>	1	Nicht erlaubnispflichtig	Im Haushalt der abgebenden Eltern	Laufende Geldleistung vom Jugendamt <hr/> Laufende Geldleistung vom Jugendamt und zusätzlich Arbeitslohn <hr/> Arbeitslohn	nicht hauptberuflich selbstständig <hr/> nicht hauptberuflich selbstständig <hr/> Abhängige Beschäftigung	BGW* <hr/> BGW* <hr/> UKBW*

***BGW** = Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Pappelallee 33/35/37 in 22089 Hamburg. Tel.: 040-20207-0

***UKBW** = Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Str. 700 in 70329 Stuttgart Tel.: 0711/9321-0

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, erhalten die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für die Unfallversicherung steuerfrei erstattet.

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Auszug aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Stand 29.8.2013

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen

(2) Tageseinrichtungen für Kinder **und Kindertagespflege** sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) **Die laufende Geldleistung** nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a
3. die Erstattung **nachgewiesener** Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen** Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen** Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
- 2.
- 3.
- 4.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, ... können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, ... geahndet werden.

Hinweise für Tagespflegepersonen, die Kinder in anderen Räumen betreuen

Bitte beachten Sie besonders folgende zusätzliche Hinweise für Ihr Arbeitsfeld

- **Baurecht:**

Sofern es sich bei den anderen Räumen um Räume handelt, die bisher als private Wohnräume genutzt wurden, ist mit dem zuständigen Bauamt zu klären, ob eine Nutzungsänderung beantragt werden muss.

Bitte informieren Sie sich, welche Anforderungen Ihr zuständiges Baurechtsamt stellt, zum Beispiel hinsichtlich Brandschutz, Rettungswegen oder Ähnlichem.

- **Unfallverhütung:**

Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise und informieren Sie sich über die in Anlage 12 genannten Broschüren

- **Hygiene/ Lebensmittelrecht:**

Tagespflegepersonen sind verpflichtet an einer durch VertreterInnen des Gesundheitsamtes durchgeführten Belehrung, die Lebensmittelhygienepraxis betreffend, teilzunehmen.

Gesundheitsamt Main-Tauber-Kreis:
Albert-Schweitzer-Str. 31, 97941 Tauberbischofsheim
Tel: 09341 - 820

Das Veterinäramt steht Ihnen in allen Fragen der Hygiene und der Lebensmittellagerung als Ansprechpartner zur Verfügung.
Telefon: 07931-4827-0

Sofern der Küchenbereich in den anderen Räumen neu gemacht oder renoviert wird, achten Sie bitte darauf, ein separates, zusätzliches Handwaschbecken einzuplanen.

Verschiedene Hinweise zur Hygiene und Lebensmittellagerung sind der Anlage 11 zu entnehmen.

Sicher Wohnen mit Kindern

Kinder wollen vom ersten Tag an ihre Welt entdecken. Sie sind neugierig, ideenreich und voller – oftmals ungestümer – Entdeckerlust. Sie sind aber auch unerfahren und „kennen“ noch keine Gefahr. Vor allem, wenn sie noch klein sind, können sie nicht unterscheiden, was gefährlich oder harmlos ist.

Kleinkinder sind am meisten gefährdet, sie verunglücken vor allem zu Hause. Daher sind Kinder ganz auf die vorausschauende Umsicht der Erwachsenen angewiesen. Vieles, was für uns Erwachsene selbstverständlich ist, kann für Kinder eine Gefahrenquelle sein.

Sie sollten deshalb von Anfang an „auf Nummer sicher gehen“. Schaffen Sie dem Kind eine sichere Umgebung. Dann kann es seiner kindlichen Neugier folgen und seine Spiel- und Bewegungsfreude leben. Nur durch eigene Erfahrungen kann ein Kind selbstständig werden und lernen, Gefahren einzuschätzen und damit umzugehen.

Die folgenden **Hinweise** sollen Ihnen helfen ihre Wohnung kindersicher zu gestalten:

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können. Es empfiehlt sich, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe:

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten:

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster:

Achten Sie darauf, dass in der Nähe der Fenster keine Dinge, wie Sessel, Tische etc. stehen, auf die die Kinder klettern können. Zusätzlichen Schutz bieten Sicherheitssperren. Diese sorgen dafür, dass Fenster oder Balkontüren nur einen Spalt geöffnet werden können.

Böden, Teppiche:

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen:

Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, Zusätzliche Sicherheit bieten Rutschleisten an Treppenstufen.

Einrichtungen und Verkleidungen:

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z. B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können.

Spielzeug:

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastikspielzeug, von dem Teile abzubeißen sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden.

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten:

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

Haustiere:

Große Haustiere (z. B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen:

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen (z. B. Alpenveilchen) sowie verschiedene Gartengewächse (z. B. Goldregen, Maiglöckchen) können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

Balkone:

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

Garten:

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe:

Pflaster, Verbandszeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall:

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

Weitere Hinweise finden Sie in den Broschüren:

Kinder sicher betreuen

Informationen für Tagesmütter und –väter
unter www.das-sichere-haus.de

Kinder schützen – Unfälle vermeiden

kostenlos erhältlich unter der Bestelladresse:
BZaG, 51109 Köln oder per e-mail: order@bzga.de
Bestell-Nr. 11050000

Die 10 Regeln zur Hygiene im Haushalt

aus: MLR: Faltblatt „Die 10 Regeln zur Hygiene im Haushalt, 1997, aktualisiert 2005

1. Waschen Sie sich grundsätzlich vor jeder Speisenzubereitung die Hände gründlich mit heißem Wasser und Seife. Dies gilt insbesondere nach dem Besuch der Toilette.
2. Lagern sie rohe (d. h. keimhaltige), und bereits erhitzte (d. h. keimarme) Lebensmittel getrennt.
3. Halten Sie die Temperaturen beim Tiefgefrieren (unter -18°C), Kühlen (unter $+7^{\circ}\text{C}$) und beim Erhitzen (über 75°C in allen Teilen des Lebensmittels) ein und überprüfen sie hin und wieder die Temperatur mit einem Thermometer.
4. Wenn Sie gegarte Lebensmittel aufbewahren wollen, so kühlen Sie diese rasch durch. Am besten Sie stellen diese Speisen unverzüglich (eventuell nach kurzem Ausdampfen) in den Kühlschrank.
5. Im Umgang mit rohen Eiern sollten Sie besonders auf Hygiene achten. Verwenden Sie nur frische Eier und lagern Sie diese im Kühlschrank getrennt von anderen Lebensmitteln.
6. Rohe Fleisch- und Wurstwaren, Schlachtgeflügel, Seetiere, Eier und Eiprodukte, Cremes, Salate und Mayonnaisen mit Rohei gehören stets nach dem Einkauf in den Kühlschrank. Am besten ist es, diese Lebensmittel in leicht zu reinigenden Gefäßen abgedeckt aufzubewahren.
7. Achten Sie beim Auftauen vom Fleisch und Geflügel darauf, dass die Auftauflüssigkeit entfernt wird, ohne dabei mit anderen Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Reinigen Sie Auffangschalen gründlich und umgehend, wenn möglich in der Spülmaschine.
8. Wählen Sie Küchengeräte, die vollständig und leicht zu reinigen sind. Spülen Sie diese Geräte möglichst häufig (gegebenenfalls in der Spülmaschine), insbesondere bei wechselnder Verarbeitung roher und gegarter Ware.
9. Wechseln Sie Geschirrtücher, Spüllappen und -bürsten häufig. Kochen Sie Geschirrtücher und Spüllappen regelmäßig aus.
10. Achten Sie auf saubere Arbeitskleidung.

Sonstiges:

Sommerzeit - Bakterienzeit

Mit den ersten Sonnenstrahlen beginnt die Zeit der Sommerfeste und Grillpartys. Neben Fleisch, Salaten und Dips dürfen auch süße Nachspeisen und Kuchen nicht fehlen. Essen im Freien macht Spaß und schmeckt doppelt so gut wie im Haus - doch es ist nicht immer ungefährlich. Denn Bakterien wie Salmonellen, Listerien oder E.coli vermehren sich bei warmen Temperaturen besonders schnell. Bleiben Lebensmittel wie Sahne, Salat oder Tiramisu längere Zeit in der warmen Sonne, kann es unter Umständen zu einer Lebensmittelinfektion kommen.

Schnell verderbliche Lebensmittel

Rohe Lebensmittel, das heißt Lebensmittel, die ohne vorherige Erhitzung gegessen werden, stellen im Sommer ein besonderes Risiko dar. Denn Bakterien wie Salmonellen vermehren sich bei Temperaturen zwischen 10°C und 40°C schnell. Aus 10 Salmonellen werden so innerhalb von einer Stunde 80 Salmonellen, nach 3 Stunden sind es dann schon über 5000. Erst Erhitzen bei einer Temperatur von über 75°C tötet die Bakterien ab. Kühle Temperaturen unter 10°C stoppen die Bakterienvermehrung.

Typische schnell verderbliche Lebensmittel sind Eier und Speisen, die aus rohen Eiern hergestellt werden wie Tiramisu, Eischnee oder Mayonnaise. Auch Fleisch verdirbt schnell und sollte deswegen vor dem Verzehr gut durchgebraten werden. Salat kann als grüner Salat eine Quelle für Listerien darstellen, in Kombination mit einem Mayonnaise- oder Joghurtdressing jedoch auch Salmonellen enthalten. Sahne wird ebenfalls schnell schlecht und sollte deswegen nicht zu lange im Freien stehen.

Tipps zum Umgang mit Lebensmitteln

Eier:

- Achten Sie beim Einkauf auf frische, saubere Eier.
- Lagern Sie die Eier im Kühlschrank getrennt von anderen Lebensmitteln.
- Verwenden Sie für Speisen mit rohen Eiern nur frische Eier.
- Verzehren Sie Speisen mit rohen Eiern wie Tiramisu oder andere Cremes möglichst direkt nach der Zubereitung.
- Lagern Sie Tiramisu & Co. bei Temperaturen unter 7 °C.
- Stellen Sie Eierspeisen direkt im Anschluss an die Mahlzeit wieder in den Kühlschrank.

Fleisch:

- Braten Sie rohes Fleisch vor dem Verzehr gut durch.
- Achten Sie beim Auftauen von Fleisch auf das Auftauwasser: hier vermehren sich Bakterien besonders schnell. Es sollte nicht mit dem Fleisch oder anderen Lebensmitteln in Berührung kommen.
- Bewahren Sie Fleisch immer im Kühlschrank auf.
- Verzehren Sie Hackfleisch am Tag des Einkaufs.
- Säubern Sie Messer etc. die mit rohem Fleisch in Berührung gekommen sind gründlich, bevor Sie sie für andere Lebensmittel wiedernutzen.

Milch und Milchprodukte:

- Verwenden Sie Rohmilch nur, wenn Sie sie nach Vorschrift abkochen.
- Bewahren Sie Milch und Milchprodukte im Kühlschrank auf.
- Stellen Sie Milch und Milchprodukte direkt im Anschluss an die Mahlzeit wieder in den Kühlschrank.
- Beachten Sie diese Hinweise auch bei Sahnekuchen.

Salate:

- Waschen Sie grünen Salat gründlich.
- Essen Sie Salate mit Mayonnaise- oder Joghurtdressing möglichst direkt nach der Zubereitung.
- Bewahren Sie Salat im Kühlschrank auf.
- Stellen Sie Salate nach der Mahlzeit in den Kühlschrank zurück.
- Verwenden Sie bei der Zubereitung von Salaten Essig, das senkt den pH-Wert und vermindert das Wachstum von Bakterien.
- Erhitzen Sie Zwiebeln bevor Sie sie in den Salat geben, denn Zwiebeln enthalten häufig Bakterien.

Ein Wort zum Schluss

Um ein Kind großzuziehen, braucht es ein ganzes Dorf

Sprichwort aus Afrika

Geeignete Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Erfahrung und Freude im Umgang mit den Kindern und durch ihr Verantwortungsbewusstsein aus.

Sie ermöglichen den Eltern, sich mit gutem Gewissen für Familie und Beruf entscheiden zu können.

Die praktizierte Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Tagespflegepersonen bildet die Grundlage für eine tragfähige Beziehung zwischen Tageskind und Tagesmutter / Tagesvater.

Tageseltern leisten wertvolle Arbeit.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

**Ihr Team des Tageselternvereins
Main-Tauber-Kreis e.V.**



TAGESELTERNVEREIN
MAIN-TAUBER-KREIS e.V.



Main-Tauber-Kreis.de



Empfehlungen zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Sie bietet Eltern eine flexible Möglichkeit, Berufstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit ist ein gesellschafts- und familienpolitisches Thema geworden.

Die Kindertagespflege wurde der Betreuung in Einrichtungen gleich gestellt. Vieles hat sich in den letzten Jahren sowohl für die Tagespflegepersonen als auch für die Eltern entwickelt. Die Arbeitszeiten wurden und werden immer flexibler, die Anforderungen an Tagespflegepersonen sind gestiegen. Bildung und Erziehung der Tagespflegekinder werden mehr in den Mittelpunkt gestellt. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen gehört zwischenzeitlich zu einem selbstverständlichen Standard.

Wir geben in unseren Empfehlungen zur Kindertagespflege Eltern und Kindertagespflegepersonen Informationen und Hinweise, welche Themen sie vor Beginn einer Kindertagespflegebetreuung miteinander besprechen und welche Fragen sie klären sollten. Sie erläutern auch, wie die Kinder auf die Tagespflege vorbereitet werden können.



Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Jugendamt
Telefon 09341 82-5461 | jugendamt@main-tauber-kreis.de

Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V.
Bahnhofstraße 11, 97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341 897-8287 und 897-8289 | Fax 09341 897-5296
tev-main-tauber@t-online.de, www.tev-main-tauber.de